

**Siebte Verordnung
zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg**

Vom X. Monat 2024

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. März 2023 (GV. NRW. S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung und Höchstverweildauer“.

b) Die Angaben zum Ersten Teil 3. Abschnitt und zu den §§ 28a bis 28e werden gestrichen.

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend internationalen und durch die Digitalisierung geprägten Transformationsprozessen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.“

3. Dem § 2 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ergänzend zum Erwerb digitaler Kompetenzen im Präsenzunterricht kann das Schulprogramm zur weiteren Stärkung einer beruflichen Handlungsfähigkeit in einer digitalisierten Welt verpflichteten, innovativen Unterrichts auch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht vorsehen. In diesen Fällen umfasst das Schulprogramm ein bildungsgangübergreifend ausgerichtetes pädagogisch-organisatorisches Konzept zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Gliederung, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung und Höchstverweildauer“.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, kann zur Vermittlung umfassender beruflicher, gesellschaftlicher und personaler Handlungskompetenz Präsenzunterricht und Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden (Distanzunterricht) verknüpft werden. Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge gemäß § 29 (Anlagen A bis E) regeln, bis zu welchem Umfang Distanzunterricht in den einzelnen Bildungsgängen zulässig ist. Die Schule nutzt insbesondere zur Verknüpfung des Präsenz- und Distanzunterrichts bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2 Schulgesetz NRW), zu denen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer Zugang haben. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 120 Absatz 5 Satz 2 Schulgesetz NRW für Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe des § 121 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Schulgesetz NRW für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 Schulgesetz NRW verpflichtend. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. Er findet in der Regel digital und synchron statt. In dem Fach Sport/Gesundheitsförderung ist Distanzunterricht unzulässig. Erfolgt eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht gemäß § 2 Absatz

2, erstellt die Bildungsgangkonferenz unter Berücksichtigung des bildungsgangübergreifenden pädagogisch-organisatorischen Konzepts der Schule ein entsprechendes bildungsgangspezifisches Konzept.

Dieses soll insbesondere

1. die Förderung der Bildungsziele unter Beachtung der individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler,
2. die inhaltliche und methodische Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht,
3. die Einhaltung der Vorgaben für den Unterrichtsumfang und für die Unterrichtsfächer und Lernfelder nach den geltenden Stundentafeln und Bildungsplänen,
4. eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung und
5. eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung gemäß § 8 gewährleisten.

Das bildungsgangübergreifende Konzept der Schule bedarf der Genehmigung durch die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Die bildungsgangspezifischen Konzepte sind mit den didaktischen Jahresplanungen der Bildungsgänge abzustimmen und der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht kann im Rahmen der Zusammenarbeit von Schulen (§ 4 Schulgesetz NRW) auch zur Sicherung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes beitragen. Hierzu stimmen die Schulen ihre bildungsgangspezifischen pädagogisch-organisatorischen Konzepte ab.“

5. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abstimmung ist im Rahmen der Bildungsgangkonferenz in didaktischen Jahresplanungen nach Schuljahren gegliedert zu dokumentieren und schließt die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ein.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Im Distanzunterricht erbrachte Leistungen gehören zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW und sind im Präsenzunterricht erbrachten „Sonstigen Leistungen“ gleichwertig.“

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sowie Prüfungen sind in Präsenz unter Aufsicht zu erbringen. Die besonderen Bestimmungen zur Facharbeit in den Anlagen A (Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung), C und D sowie zur Hausarbeit in der Anlage E bleiben hiervon unberührt.“

7. Der Erste Teil 3. Abschnitt wird aufgehoben.

8. Anlage A wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum 2. Abschnitt 4. Unterabschnitt und zu den §§ 17a bis 17c gestrichen.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „42m“ durch die „Angabe „42r“ ersetzt

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministers für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.

c) In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministers für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.

d) In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „fachbereichsspezifischen“ durch das Wort „fachbereichsspezifischen“ ersetzt.

e) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 60 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Stunden finden als Präsenzunterricht statt.“

bb) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Präsenzunterricht als auch der Distanzunterricht gleichwertige Bestandteile des Berufsschulunterrichts sind.“

cc) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Zur Sicherstellung der umfassenden Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines dualen Studiums zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, ist berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzentwicklung und Kompetenzförderung notwendig. Der Unterricht in der Berufsschule kann von den Berufskollegs in Abstimmung mit der Hochschule für die Studierenden auf einen zeitlich leistbaren Umfang reduziert werden. Der Unterricht kann anteilig als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden. Bei der Organisation ist sicherzustellen, dass mindestens 60 Prozent des Unterrichts gemäß Satz 2 als Präsenzunterricht stattfinden.“

f) In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „42m“ durch die Angabe „42r“ ersetzt.

g) Der 2. Abschnitt 4. Unterabschnitt wird aufgehoben.

h) In § 18 Absatz 1 und Absatz 2 wird das Wort „berufliche“ jeweils durch das Wort „Berufliche“ ersetzt.

i) Dem § 21 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich oder Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden eines Bildungsgangs finden als Präsenzunterricht statt. Für Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß § 19 Absatz 4 AO-SF ist der Unterricht grundsätzlich in Präsenzform zu organisieren.“

j) In § 22 Absatz 2 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „Berufliche“ ersetzt.

k) Folgende Anlagen A 2.1 und A 2.2 werden angefügt:

„Anlage A 2.1

Ausbildungsvorbereitung (Teilzeitform (§ 22 Absatz 2))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(240 - 320)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	120 - 200
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	(160 - 240)
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	480 - 560

1) An zwei Tagen findet Unterricht im Umfang von 480 Unterrichtsstunden pro Schuljahr statt. Für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses ist der Unterrichtsumfang um 80 Unterrichtsstunden auf 560 Unterrichtsstunden pro Schuljahr zu erhöhen. An drei Tagen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der berufsvorbereitenden Maßnahme teil oder sie weisen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach.

2) Um den Ersten Schulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden pro Schuljahr erteilt werden.

3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.

4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage A 2.2

Ausbildungsvorbereitung (Vollzeitform (§ 22 Absatz 3))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹

Berufsbezogener Lernbereich	(1120 - 1200)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	840 - 1040
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	(160 - 240)
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	1360 - 1440

1) Der im Berufskolleg vermittelte Unterrichtsanteil muss mindestens 480 Unterrichtsstunden (für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses 560 Unterrichtsstunden) pro Schuljahr umfassen. Der schulisch vermittelte Anteil wird durch ein betriebliches Praktikum bis zu drei Tagen oder durch Besuch einer berufsvorbereitenden oder ähnlichen Bildungsmaßnahme ergänzt. Das Praktikum kann auch in Blockphasen bis maximal zwei Wochen absolviert werden. Die Jugendlichen sind während des Praktikums Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und ist durch Klassenbucheintrag zu dokumentieren. Soweit der fachpraktische Anteil am Lernort Betrieb durch das Praktikum nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist, ist der entsprechende Anteil durch fachpraktischen Unterricht im Berufskolleg sicherzustellen.

2) Um den Ersten Schulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden pro Schuljahr erteilt werden.

3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.

4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

9. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum 4. Abschnitt und zu § 17 gestrichen.

b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, führen zu den Abschlüssen:

1. Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger;
2. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent;
3. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilziehung;
4. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder und
5. Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden finden als Präsenzunterricht statt.“

bb) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 sind die Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen gemäß der Rahmenstundentafel Anlage B 3 wesentlicher Bestandteil der fachpraktischen Anteile.“

d) Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Aufnahme in einen Bildungsgang, der zu den Abschlüssen gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 führt, ist der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen.“

e) Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine mindestens ausreichende Gesamtnote in den fachpraktischen Anteilen darf nur erteilt werden, wenn in den zu berücksichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Die Festlegung der Note für Praktika regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.“

f) Dem § 9 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

g) § 16 Absatz 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind der Nachweis des Ersten Schulabschlusses und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis. Voraussetzung für die Zulassung zu Externenprüfungen mit dem Ziel des Erwerbs der Abschlüsse gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 ist zudem der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes.“

(3) Die Externenprüfung besteht aus zwei Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, und einer praktischen Prüfung. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten und der praktischen Prüfung richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an den schriftlichen und den ergänzenden mündlichen Prüfungen ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. In der praktischen Prüfung ist eine Aufgabe aus der Praxis des entsprechenden Berufsfeldes schriftlich zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er in dem Berufsfeld des angestrebten Berufsabschlusses tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

(5) Für die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.“

h) Der 4. Abschnitt wird aufgehoben.

10. Anlage C wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum 4. Abschnitt und den §§ 30 und 31 gestrichen.

b) Dem § 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden finden als Präsenzunterricht statt.“

c) Dem § 10 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil kann in den Bildungsgängen nach § 8 Nummer 1, Klasse 12 und § 8 Nummer 2 eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden findet als Präsenzunterricht statt.“

d) Der 4. Abschnitt wird aufgehoben.

e) In der Anlage C 1 wird im Text zur Fußnote 2 das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

11. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe zu § 17 wird vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „Schriftliche“ eingefügt.

bb) Die Angaben zum 4. Abschnitt und zu den §§ 59 bis 66 werden gestrichen.

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil kann eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 70 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden finden als Präsenzunterricht statt.“

bb) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Korrespondenz, Korrespondenz/Übersetzung“ durch die Wörter „Business Communication“ und vor dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ wird das Wort „Übersetzung“ durch die Wörter „Global Studies“ ersetzt.

c) Dem § 45 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil kann eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 70 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden finden als Präsenzunterricht statt.“

d) In § 54 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nahe stehen“ durch das Wort „nahestehen“ ersetzt.

e) Der 4. Abschnitt wird aufgehoben.

f) In der Tabelle mit der Überschrift „Inhalt der Anlagen der Anlage D Sachliche Gliederung“ werden im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung in der Zeile „Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)“ die Wörter „(Fremdsprachenkorrespondentin/Fremdsprachenkorrespondent)“ durch die Wörter „(International Business Communication)“ ersetzt.

g) In der Tabelle mit der Überschrift „Inhalte der Anlagen der Anlage D Numerische Gliederung“ werden in der Zeile „D 28:“ die Wörter „(Fremdsprachenkorrespondentin/Fremdsprachenkorrespondent)“ durch die Wörter „(International Business Communication)“ ersetzt.

h) Die Anlage D12 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Fachbereich/Fächer“ und im Abschnitt „II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:“ werden jeweils die Wörter „Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa)“ durch die Wörter „Global Studies“ und die Wörter „Korrespondenz/Übersetzung“ durch die Wörter „Business Communication“ ersetzt.

bb) Der Text zu Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„3) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungskursfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungskursfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Global Studies und Business Communication zu belegen. Das Fach Business Communication wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.“

i) Anlage D28 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenüberschrift werden in der Bezeichnung des Bildungsgangs die Wörter „(Fremdsprachenkorrespondentin/Fremdsprachenkorrespondent)“ durch die Wörter „(International Business Communication)“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Fachbereich/Fächer“ werden die Wörter „Übersetzung Englisch oder zweite Fremdsprache“ durch die Wörter „Global Studies“ und die Wörter „Korrespondenz Englisch oder zweite Fremdsprache“ durch die Wörter „Business Communication“ ersetzt.

12. Anlage E wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum 4. Abschnitt und zu den §§ 43 bis 46 gestrichen.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers die Einrichtung weiterer Fachrichtungen gemäß der Anlage zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweilig geltenden Fassung) zulassen, wenn die personellen Voraussetzungen vorliegen. Für die Genehmigung bedarf es der Vorlage eines Konzeptes, das mindestens Aussagen zu

1. Berufsbild und Ausbildungsziel,

2. Stundentafel und

3. eine Übersicht sowie Beschreibung der Lernfelder mit Kompetenzbeschreibungen enthält.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 60 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden finden als Präsenzunterricht statt. Die gemäß der Rahmenstundentafeln in den Anlagen E1 bis E3 festgelegte Unterrichtszeit für die Projektarbeit bleibt dabei unberücksichtigt.“

bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es werden die folgenden Sätze angefügt:

„In affinen und bedingt affinen Studiengängen erworbene Kompetenzen werden auf die Ausbildungsdauer angerechnet. Das Verfahren und der Umfang der pauschalen Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs der Fachrichtungen Sozialwesen, Heilerziehungspflege, Betriebswirtschaft, Maschinenbautechnik oder Elektrotechnik werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde geregelt.“

cc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) § 16 Absatz 6 wird aufgehoben.

e) § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in dem Lernfeld „Bildungs- und Assistenzprozesse zur individuellen Entwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe partizipatorisch planen, gestalten und steuern“ mindestens ausreichend sein.“

f) Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend zu § 18 Absatz 2 ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes.“

g) Der 4. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

Begründung

Allgemeines

Schwerpunkt der vorliegenden Änderungsverordnung ist die Etablierung der Möglichkeit einer Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs. Mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz vom 23. Februar 2022 wurde eine gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form geschaffen (§ 8 SchulG). Die konkrete Nutzung zu Unterrichtszwecken, insbesondere im Rahmen von digitalem Distanzunterricht, bedarf der verordnungsrechtlichen Ausgestaltung in der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem berufliche Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es gehört zu den Aufgaben dieser Schulform, die Schülerinnen und Schüler auf veränderte Arbeits- und Geschäftsprozesse vorzubereiten und sie für die Anforderungen an zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen und Institutionen zu qualifizieren. Die Transformations- und Globalisierungsprozesse einer digitalisierten Welt wirken sich daher in besonderem Maße auf den Bildungsauftrag des Berufskollegs aus. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine Etablierung der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) besonders an, wobei dem Charakter des Berufskollegs als Bündelungsschulform Rechnung getragen werden muss. Der Systematik der APO-BK folgend ist daher eine Regelung der allgemeingültigen Vorgaben im Allgemeinen Teil (APO-BK AT) und der jeweils bildungsgangbezogenen Vorgaben (insbesondere Umfang des zulässigen Distanzunterrichts) in den Anlagen A bis E vorgesehen.

§ 5 Absatz 6 APO-BK AT ist dabei als Grundsatznorm für die Digitalisierung und Einrichtung der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ausgestaltet: Die Einrichtung von Distanzunterricht knüpft an die bereits an der Schule bestehenden personellen Ressourcen und sächliche Ausstattung an. Zu den sächlichen Voraussetzungen zählen insbesondere eine geeignete technische Ausstattung der Klassenräume, aber auch die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten. Liegen die personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht vor, kann Distanzunterricht nicht eingerichtet werden.

Zur Verknüpfung des Präsenz- und Distanzunterrichts nutzt die Schule gemäß § 8 Absatz 2 Schulgesetz NRW bereitgestellte datenschutzkonforme Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form. Der Distanzunterricht findet in der Regel digital und synchron statt.

Entsprechend des differenzierten Bildungsgangsystems des Berufskollegs wird eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht für die jeweiligen Bildungsgänge in unterschiedlichem Umfang ermöglicht. Bei der Entscheidung zum höchstmöglichen Umfang des Distanzunterrichts wurden insbesondere die Ziele und Dauer des Bildungsgangs, bestehende Selbstlernphasen sowie Alter und Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler einbezogen. Daraus ergeben sich für die Bildungsgänge folgende Vorgaben

Anlage A – Fachklassen:	Bis zu 40% Distanzunterricht
Anlage A – Ausbildungsvorbereitung:	Bis zu 20% Distanzunterricht
Anlage B:	Bis zu 20% Distanzunterricht
Anlage C:	Bis zu 20% Distanzunterricht
Anlage D:	Bis zu 30% Distanzunterricht
Anlage E:	Bis zu 40% Distanzunterricht (+ Projektarbeit)

Zudem enthält die Änderungsverordnung folgende weitere Regelungen:

Mit Blick auf das Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter wird zur Verbesserung der Fachkräftegewinnung in Anlage B der bereits bestehende Bildungsgang „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ um die Schwerpunktsetzung „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder“ erweitert.

Es erfolgt zudem eine Stärkung der fachpraktischen Anteile der Fächer in der Anlage B im Bereich der Leistungsbewertung in Anlehnung an bestehende Vorgaben in Anlage E, um die Eignung insbesondere für den Beruf Kinderpfleger im Rahmen der Ausbildung noch besser zu gewährleisten (Sperrwirkung nicht ausreichender Noten). Ebenso erfolgt eine entsprechende Neukonzeptionierung der Externenprüfung. Aus Gründen der Rechtsicherheit wird das Erfordernis des Nachweises der persönlichen Eignung in Anlage B und E bei den Berufen nach Landesrecht, die zu zur Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung Minderjähriger befähigen, bei Aufnahme bzw. Prüfungszulassung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz in das Verordnungsrecht eingefügt.

In der Anlage E wird eine niedrighschwellige Möglichkeit zur Einrichtung von in der KMK-Vereinbarung vorgesehenen Fachrichtungen geschaffen, damit zügig auf regionale Arbeits- und Gesellschaftsbedarfe reagiert werden kann. Zudem wird aus Gründen der Rechtsklarheit eine Übertragung der in Verwaltungsvorschriften bestehenden Regelung zur Anrechnung von in Studiengängen erworbenen Kompetenzen in das Verordnungsrecht vorgenommen.

Neben weiteren redaktionellen Anpassungen erfolgt auch die Streichung der ausgelaufenen pandemiebedingten Sonderregelungen des Schuljahres 2020/2021.

Zu Artikel 1

Zu 1. (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Aktualisierung aufgrund der Etablierung der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht und der Streichung pandemiebedingter auf das Schuljahr 2020/2021 befristeter Sonderregelungen wegen Zeitablaufs.

Zu 2. (§ 1)

Die heutigen Globalisierungs- und Transformationsprozesse sind zunehmend auch durch die Digitalisierung geprägt. Dies verändert Arbeits- und Geschäftsprozesse und damit Anforderungen an zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen und Institutionen, die zu großen Teilen auch in Berufskollegs qualifiziert werden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, im Sinne einer zeitgerechten und nachhaltigen Qualifizierung der Schülerinnen und Schüler auch die Unterrichtsorganisation und die Didaktik entsprechend weiterzuentwickeln.

Zu 3. (§ 2)

Mit Blick auf die Transformations- und Globalisierungsprozesse einer digitalisierten Welt ist mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule (§ 2 SchulG) um den Aspekt des digitalen Kompetenzerwerbs ergänzt worden. § 2 Absatz 4 SchulG bestimmt nun ausdrücklich, dass Schülerinnen und Schüler digitale Kompetenzen erwerben, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können. Zur Stärkung einer beruflichen Handlungsfähigkeit in einer digitalisierten Welt verpflichteten Unterrichts, soll der Unterricht an Berufskollegs zeitgerecht und innovativ ausgestaltet sein. Neben den bereits vielfältig genutzten digitalen Formaten im Präsenzunterricht besteht nun ausdrücklich auch regelhaft die Möglichkeit, Distanzunterricht als weitere innovative Organisationsform des Unterrichts einzuführen. Denn die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht kann einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in einem zunehmend von digitalen Prozessen geprägten Arbeitsmarkt leisten. Die Förderung digitaler Schlüsselkompetenzen in der Ausprägung der Medienkompetenz, des

Anwendungs-Know-hows und der informatischen Grundkenntnisse wird durch die Verknüpfung von Distanz- und Präsenzunterricht mit digitalen Anwendungen wie einem Lernmanagementsystem und berufskollegspezifischen Softwareanwendungen sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht unterstützt. Dabei ist stets zu beachten, dass eine pädagogisch und didaktisch aufeinander abgestimmte, sinnvolle Verknüpfung beider Unterrichtsorganisationsformen – des (digitalen) Präsenz- und Distanzunterrichts – gegeben sein muss. Dies ist eine wesentliche Zielsetzung der jeweiligen pädagogisch-organisatorischen Konzepte. Wird die neue Organisationsform des Distanzunterrichts an einem Berufskolleg regelhaft in einem oder mehreren Bildungsgängen eingeführt, muss das Schulprogramm daher ein bildungsgangübergreifendes pädagogisch-organisatorisches Konzept zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht beinhalten.

Zu 4. (§ 5)

Die Option, zusätzlich zu den digitalen Formaten im Präsenzunterricht nunmehr auch im jeweiligen Bildungsgang eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht vorzusehen, setzt voraus, dass hierfür die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Diese Vorgabe sichert ab, dass alle Schülerinnen und Schüler chancengerechte Voraussetzungen bei der Wahrnehmung entsprechenden Unterrichts haben. Zudem enthält Satz 1 eine Legaldefinition zum Distanzunterricht, die mit der Definition der DistanzunterrichtsVO vom 14. November 2022 übereinstimmt.

Satz 2 normiert, dass in den jeweiligen Anlagen zu den Bildungsgängen präzisiert wird, bis zu welchem Umfang Distanzunterricht jeweils zulässig ist. Die Quotierungen in den Anlagen, wurden mit Blick auf die pädagogischen Implikationen unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten, wie Reifegrad, Selbstständigkeit und Bildungsstand der jeweiligen Schülerinnen und Schüler festgelegt.

Die Schulen nutzen bereits für die digitalen Formate im Präsenzunterricht bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form. Satz 3 stellt klar, dass diese Systeme und Plattformen insbesondere auch für die Verknüpfung des Präsenz- und Distanzunterrichts genutzt werden. Dabei ist im Sinne der chancengerechten Voraussetzungen sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer Zugang hierzu haben.

Satz 4 stellt klar, dass unter den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der §§ 120, 121 die Nutzung verpflichtend ist.

Satz 5 enthält – wie bereits die DistanzunterrichtsVO vom 14. November 2022 – die Klarstellung, dass Distanzunterricht dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig ist.

Distanzunterricht findet gemäß Satz 6 an Berufskollegs in der Regel digital und synchron statt, da die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung der beruflichen Handlungsfähigkeit in einer digitalisierten Welt leisten soll. Er findet in der Regel synchron statt, um den Betrieben, Einrichtungen und Institutionen ausreichend Planungssicherheit für den Einsatz der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Studierenden zu geben und zugleich sicherzustellen, dass diese die Unterrichtszeiten wahrnehmen können, ohne betrieblich gebunden zu sein. Der synchrone digitale Distanzunterricht soll genauso wie der Präsenzunterricht in unterschiedlichen didaktisch-methodischen Formaten umgesetzt werden.

Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist aus pädagogisch-fachlichen Gründen für Distanzunterricht nicht geeignet. Dies stellt Satz 7 entsprechend klar.

Sofern eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgt, umfasst das Schulprogramm ein bildungsgangübergreifend ausgerichtetes pädagogisch-organisatorisches Konzept zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht (§ 2 Absatz 2 Satz 2). Das bildungsübergreifende pädagogisch-organisatorische Konzept ist Grundlage für die jeweiligen bildungsgangspezifischen Konzepte. Für jeden Bildungsgang, der eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht vorsieht, ist ein bildungsgangspezifisches Konzept zu erstellen, das die Schul- und Unterrichtsentwicklung auch hinsichtlich der digitalen Elemente und deren Verknüpfung zu den anderen Unterrichtsformaten in den Mittelpunkt stellt.

Satz 9 präzisiert, welche Elemente das bildungsgangspezifische Konzept jeweils enthalten muss.

Damit die Konzepte in der jeweiligen Schule aber auch schulübergreifend landesweit qualitativ gleichwertig sind, bedürfen die bildungsübergreifenden Konzepte der Schule der Genehmigung durch die zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden. Die bildungsgangspezifischen Konzepte sind der Schulaufsicht jeweils anzuzeigen. Zur Unterstützung der Schulen begleiten zudem Digitalisierungsbeauftragte bei der Erstellung der Konzepte und beziehen die Expertise der Medienberatenden mit ein. Schulübergreifende Konzepte können zu einer flexibleren, attraktiveren und zukunftsfähigeren Gestaltung des Bildungsangebotes an Berufskollegs beitragen.

Zu 5. (§ 6)

Sofern eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgt, ist diese bei der didaktischen Jahresplanung zu berücksichtigen.

Zu 6. (§ 8)

Rückmeldungen zum Leistungsstand und zur Leistungsbewertung sind Bestandteil eines jeden Unterrichts und erfolgen künftig auch hinsichtlich der im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler (Absatz 1). Eine ergänzende Verwaltungsvorschrift zu den Arten von Leistungsnachweisen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ soll die Transparenz der Leistungsbewertung in diesem Bereich erhöhen und auch innovative Konzepte ermöglichen.

Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sowie bei Prüfungen muss die Chancengleichheit durch eine Aufsicht der Schülerinnen und Schüler vor Ort sichergestellt werden. Leistungserbringungen in diesem Beurteilungsbereich sind in Präsenz bereits schon jetzt teilweise in digitaler Form möglich.

Zu 7.

Aufhebung abgelaufener pandemiebedingter Sonderregelungen

Zu 8. Anlage A

Zu a) (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Aktualisierung

Zu b) (§ 2)

Redaktionelle Anpassungen an geänderten Normbezug sowie künftig funktionsbezogene Benennung des Ressorts zwecks Vermeidung von Folgeanpassungen

Zu c) (§ 3)

Siehe Begründung zu b).

Zu d) (§ 4)

Redaktionelle Änderung

Zu e) (§ 5)

Die maximale Quotierung von 40% Distanzunterricht in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (Absatz 6) berücksichtigt die Unterschiedlichkeit einzelner Ausbildungsberufe, deren Berufsbild und jeweiligen Bildungspläne inklusive des Erfordernisses von praxisorientiertem Unterricht.

Distanz- und Präsenzunterricht sind gleichwertige Bestandteile gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) (Absatz 10). Auch für den Distanzunterricht sind die Auszubildenden von den Ausbildenden freizustellen.

Die Sonderregelung (Absatz 12) für Schülerinnen und Schüler, die sich in einem Dualen Studium befinden, ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Schulbesuch und Studium erforderlich. Die bisher auf Ebene der Verwaltungsvorschriften bestehende Regelung wird aus Gründen der Rechtsklarheit in die Verordnung aufgenommen.

Die Quotierung hinsichtlich des Umfangs des sicherzustellenden Präsenzunterrichts berechnet sich anteilig auf Basis einer ggf. durchgeführten Reduktion des Unterrichtsumfangs nach Satz 2 der Norm.

Zu f) (§ 9)

Redaktionelle Aktualisierung des Normbezugs

Zu g)

Aufhebung abgelaufener pandemiebedingter Sonderregelungen

Zu h) (§ 18)

Redaktionelle Änderung

Zu i) (§ 21)

Der maximale Umfang von 20% Distanzunterricht berücksichtigt, dass die Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsvorbereitung einer intensiven Begleitung bedürfen. Gleichzeitig sollen aber die Chancen von Distanzunterricht zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Selbständigkeit im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen lernförderlich und chancengerecht genutzt werden. Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) benötigen aufgrund ihres Förderschwerpunktes eine besondere persönliche Begleitung, die digital im Rahmen eines Distanzunterrichtes nicht zu leisten ist.

Zu j) (§ 22)

Redaktionelle Änderung

Zu k) (Anlagen A 2.1 und A 2.2)

Die Stundentafeln zur Ausbildungsvorbereitung sind – offenbar aufgrund redaktioneller Versehen – in der aktuellen Fassung der APO-BK in der Sammlung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen (SGV. NRW.) nicht mehr enthalten. Sie werden daher mit redaktionellen Präzisierungen wieder angefügt.

Zu 9. Anlage B

Zu a) (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Aktualisierung

Zu b) (§ 3)

Im Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter hat die Bundesregierung den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch

darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Ab August 2029 soll jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung haben. Auch wenn die konkrete rechtliche Ausgestaltung zur Ausführung der bundesgesetzlichen Regelungen in NRW noch Gegenstand von Beratungen und Planungen ist, so steht trotzdem fest, dass die Umsetzung des Rechtsanspruches erhebliche zusätzliche Personalbedarfe mit sich bringen wird. Perspektivisch werden sowohl grundständig ausgebildete Fachkräfte benötigt, als auch Maßnahmen für möglicherweise schon langfristig in der OGS tätiges Personal erforderlich sein. Der bereits bestehende Bildungsgang „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ wird daher um die Schwerpunktsetzung „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder“ erweitert. Da die Absolventen und Absolventinnen dieses Bildungsgangs vielseitig einsetzbar sind und nicht nur in der Betreuungsform OGS arbeiten können, wird für die Schwerpunktsetzung die Bezeichnung „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder“ gewählt.

Zu c) (§ 4)

Der maximale Umfang von 20% Distanzunterricht gemäß Absatz 1 berücksichtigt, dass die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen der Anlage B einer intensiven Begleitung bedürfen. Gleichzeitig sollen aber die Chancen von Distanzunterricht zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Selbständigkeit im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen lernförderlich und chancengerecht genutzt werden.

Hinsichtlich der zunehmenden Bedeutung von Praktika insbesondere für die Berufliche Orientierung z.B. zur Aufnahme dualer Ausbildungsverhältnisse wird die bestehende Vorschrift für die Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger auf alle Bildungsgänge dieser Anlage ausgeweitet und in die Verordnung überführt (Absatz 2).

Zu d) (§ 5)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung bereits bei der Aufnahme in Bildungsgänge, die zu einer beruflichen Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung Minderjähriger qualifizieren, wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz im Sinne einer echten Aufnahmevoraussetzung in die Verordnung aufgenommen.

Zu e) (§ 6)

Mit der Übernahme dieser Vorschrift in die Verordnung soll der gestiegenen Bedeutung der Fachpraxis und berufsspezifischen Erfordernissen der Eignungsfeststellung Rechnung getragen werden.

Zu f) (§ 9)

Siehe Begründung zu e).

Zu g) (§ 16)

Wegen der besonderen Bedeutung berufspraktischer Erfahrungen erfolgt eine Angleichung an die Vorgaben für die Externenprüfung der Anlage E.

Zur Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses siehe Begründung zu § 5 Absatz 3.

Die Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen und der Einfügung einer praktischen Prüfung vor den schriftlichen und ergänzenden mündlichen Prüfungen wurden wegen der besonderen Bedeutung der fachpraktischen Leistungen in Anlehnung an die Vorgaben für die Externenprüfung in der Anlage E eingefügt.

Zu h)

Aufhebung abgelaufener pandemiebedingter Sonderregelungen

Zu 10. Anlage C

Zu a) (Inhaltsübersicht)
Redaktionelle Aktualisierung

Zu b) (§ 4)

Ziel der Bildungsgänge der Anlage C APO-BK ist der Erwerb umfassender Handlungskompetenzen im Rahmen eines beruflich akzentuierten sowie wissenschaftsorientierten Bildungsprozesses. Distanzunterricht unterstützt den Erwerb digitaler Kompetenzen und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern das selbstständige fachliche Planen und Arbeiten in umfassenden beruflichen Tätigkeitsfeldern bzw. entsprechenden Studiengängen. Der festgelegte Umfang berücksichtigt die zunehmende Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler in einem auf dem DQR-Niveau 4 angesiedelten Bildungsgang.

Zu c) (§ 10)

Siehe Begründung zu b)

Zu d)

Aufhebung abgelaufener pandemiebedingter Sonderregelungen

Zu e) (Anlage C 1)

Redaktionelle Änderung

Zu 11. Anlage D

Zu a) (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen

Zu b) (§ 4)

Zu Absatz 1:

Ziel der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums nach Anlage D APO-BK ist der Erwerb umfassender Handlungskompetenzen im Rahmen eines beruflich akzentuierten sowie wissenschaftsorientierten Bildungsprozesses.

Distanzunterricht unterstützt den Erwerb digitaler Kompetenzen und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern das selbstständige fachliche Planen und Arbeiten in umfassenden beruflichen Tätigkeitsfeldern bzw. entsprechenden Studiengängen. Der festgelegte Umfang (Absatz 1) berücksichtigt die fortgeschrittene Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler in einem AHR-Bildungsgang und bereitet auf die moderne Studienorganisation vor.

Zu Absatz 4:

Die bundesrechtlich geregelte Prüfung zum Fremdsprachenkorrespondenten/ zur Fremdsprachenkorrespondentin wird künftig ersetzt durch den Berufsspezialisten oder die Berufsspezialistin für fremdsprachige Kommunikation. Die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums werden aufgrund bundesrechtlicher Änderungen nicht mehr zu dem neuen Prüfungsformat zugelassen werden. Es erfolgt daher eine Anpassung des Bildungsgangs D28. Die Bezeichnung lautet nunmehr „Allgemeine Hochschulreife (International Business Communication) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen). Im Zuge der Neuausrichtung erfolgt eine Umbenennung der Fächer (Absatz 4) und eine Anpassung der Stundentafeln D12 und D28.

Zu c) (§ 45)

Ziel der Bildungsgänge der Fachoberschule Klasse 13 nach Anlage D ist es, verschiedenartige Arbeitsformen zu berücksichtigen, um die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Lernenden zu fördern. Lehr- und Lernprozesse beziehen sich auf das Leben und Arbeiten in der digitalen Welt. Distanzunterricht unterstützt den Erwerb digitaler Kompetenzen und ermöglicht

den Schülerinnen und Schülern das selbstständige fachliche Planen und Arbeiten in umfassenden beruflichen Tätigkeitsfeldern bzw. entsprechenden Studiengängen. Der festgelegte Umfang berücksichtigt die fortgeschrittene Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler in einem Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife bzw. der fachgebundenen Hochschulreife führt und als zusätzliches Merkmal auf einer bereits absolvierten Berufsausbildung bzw. bereits erworbener längerer Berufserfahrung aufbaut.

Zu d) (§ 54)

Redaktionelle Änderung

Zu e)

Aufhebung abgelaufener pandemiebedingter Sonderregelungen

Zu f) bis i)

Siehe Begründung zu b), dort Absatz 4.

Zu 12. Anlage E

Zu a) (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Aktualisierung

Zu b) (§ 3)

Fachschulen haben (wie auch durch die Studie „Die Rolle des Berufskollegs im nordrhein-westfälischen Bildungssystem“ von Prof. Euler belegt) das Potenzial, kurz- und mittelfristig auftretende Strukturveränderungen durch pro- und reaktive Qualifizierungsprogramme zu begleiten und zu gestalten. Die Einrichtung von neuen Fachrichtungen im Rahmen der KMK-Vereinbarungen soll dazu dienen, möglichst zügig auf regionale Arbeits- und Gesellschaftsbedarfe reagieren zu können. Das Erfordernis der Genehmigung eines Konzepts, dessen Struktur sich an den Bildungsplänen der Fachschulen orientiert, soll die didaktisch-methodische Qualität sichern.

Zu c) (§ 4)

Zu Absatz 4:

Der Einsatz technologieunterstützter Lehr- und Lernformen kann insbesondere hinsichtlich der Lernmotivation und Selbstorganisationsfähigkeit der Lernenden in den Fachschulen als vielversprechend eingeschätzt werden. Außerdem erfordern die Qualifizierungsbedarfe des Arbeitsmarktes zunehmend digitale Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen. Digitale Formate steigern die Attraktivität der Bildungsgänge, die häufig berufsbegleitend in Teilzeit besucht werden. Der überwiegende Teil des Unterrichts im Rahmen der Stundentafeln erfolgt als Präsenzunterricht, um den hohen Qualifizierungsgrad der Fachschulen auf DQR 6 zu sichern.

Das Fach Projektarbeit wird mit einem hohen Stundenanteil in den Fachschulen häufig am Lernort Praxis, d.h. in Betrieben und Einrichtungen umgesetzt, so dass es sich dabei nicht um digitalen Distanzunterricht im Sinne der Legaldefinition aus § 5 Absatz 6 dieser Verordnung (APO-BK Allgemeiner Teil) handelt.

Zu Absatz 5:

Durch den Runderlass vom 9. November 2021 wird eine pauschale Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen auf die Fachschulbildungsgänge der Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Heilerziehungspflege, Maschinenbau oder Sozialpädagogik an Berufskollegs in NRW ermöglicht.

Die Anrechnungsmöglichkeit besteht für in „affinen“ und „bedingt affinen“ Studiengängen erworbene Kompetenzen und ermöglicht eine Öffnung für eine neue Zielgruppe, die ihre bereits

vorhandenen Kompetenzen einbringen können und nach Ausstieg aus dem Studium einen Bildungserfolg an Fachschulen erzielen.

Die Verankerung in der Verordnung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit.

Zu d) (§ 16)

Bedarf für die Vorschrift ist entfallen. Gesamthochschulen gibt es in dieser Form nicht mehr.

Zu e) (§ 29)

Es erfolgt eine terminologische Anpassung an den zum 1. August 2022 in Kraft gesetzten Bildungsplan Fachschulen des Sozialwesens - Fachrichtung Heilerziehungspflege.

Zu f) (§ 34)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 5 Anlage B)

Zu g)

Aufhebung abgelaufener pandemiebedingter Sonderregelungen

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die notwendigen Regelungen zum Inkrafttreten.